



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 652.713/4-V/2/90

An den  
Herrn  
Landeshauptmann  
von Niederösterreich

1010 W i e n

Amt der NÖ. Landesregierung  
Poststelle

13 JUNI 1990  
GK-4  
Beab.: Beilagen  
Stempel

(Ltg. 202/A-1/34-1990)

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Zu K-4-1990  
(Ltg.-202/A-1/34-1990)  
vom 19. April 1990

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 18. April 1990, betreffend Änderung des Niederösterreichischen Kindergartengesetzes 1987

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. Juni 1990 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

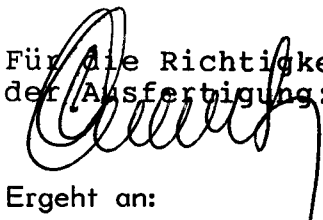
Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Nach Z 4 (§ 22 Abs. 3) des Gesetzesbeschlusses kann für die Betreuung der Kinder während erweiterter Öffnungszeiten auch eine Kindergartenhelferin oder eine sonstige für diese Aufgabe geeignete Person herangezogen werden. Die Auswahl dieser Person obliegt dem Kindergartenerhalter nach Anhörung der Kindergartenleiterin.

Diese Bestimmung erscheint aus folgenden Gründen kompetenzrechtlich nicht unbedenklich:  
Gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. d B-VG ist der Bund zur Gesetzgebung über die Grundsätze hinsichtlich fachlicher Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellen den Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten und Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, zuständig. Gestützt auf diese Kompetenz wurde das Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, BGBl.Nr. 406/1968, erlassen. § 1 leg.cit. enthält die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen. Vorschriften wie jene der Z 4 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses führen demnach - wenn auch im vorliegenden Fall eine Einschränkung auf die erweiterten Öffnungszeiten gegeben ist - letztlich zu einer Umgehung des erwähnten Bundesgrundsatzgesetzes.

12. Juni 1990  
Für den Bundeskanzler:  
SCHICK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



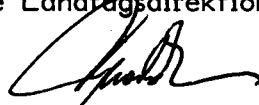
-----

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsident Franz ROMEDER  
den Klub der ÖVP  
den Klub der SPÖ  
den Klub der FPÖ  
die Abt. VIII/6 - Herrn Wirkl.Hofrat Dr. Karl KABOUREK  
die LAD - Verfassungsdienst

mit dem Ersuchen um gef. Kenntnisnahme.

13. Juni 1990  
Die Landtagsdirektion:

  
(Dworschak)